

(in der Fassung vom 13. Oktober 2004 und den Änderungen vom 8. August 2005, vom 5. Oktober 2006, vom 27. Juli, vom 14. August 2007, vom 23. Dezember 2009 und vom 21. April 2011)

A. Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

Die in der folgenden Prüfungsordnung geregelten Studien- und Prüfungsleistungen sind mit Leistungspunkten nach dem European Credit Transfersystem (ECTS) gewichtet.

B. Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelor- und Master-Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kleinkind, Prüfungskandidatinnen, die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen, und Behinderten
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertungen von Prüfungsleistungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bachelor-Arbeit
- § 14 Master-Arbeit
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Orientierungsprüfung
- § 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 21 Studienleistungen der Bachelor-Prüfung
- § 22 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 23 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Bildung der Noten und Zeugnis
- § 24 Hochschulgrad und Urkunde
- § 25 Zweck und Durchführung der Prüfung zum Master of Science
- § 26 Studienleistungen der Master-Prüfung
- § 27 Art und Umfang der Prüfungen zum Master of Science
- § 28 Bestehen der Prüfung zum Master of Science, Bildung der Noten und Zeugnis
- § 29 Master-Urkunde
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Rechtsmittel
- § 32 Inkrafttreten

Anhang: Regelungen für die nicht-psychologischen Wahlpflichtfächer

Anlage 1: ECTS-Verteilung im Bachelor-Studiengang Psychologie

Anlage 2: ECTS-Verteilung im Master-Studiengang Psychologie

C. Prüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelor- und Master-Prüfung

- (1) Die Prüfung zum Bachelor of Science (B.Sc.) bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Psychologie. Durch die B.Sc.-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Psychologie erkennt.
- (2) Die Prüfung zum Master of Science (M.Sc.) bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Psychologie. Durch die M.Sc.-Prüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Die B.Sc.- und M.Sc.-Studiengänge Psychologie vermitteln Schlüsselqualifikationen für die Berufsausübung in den verschiedenen Anwendungsfeldern der Psychologie. Die Vermittlung dieser Schlüsselqualifikationen – insbesondere Beherrschung psychologischer Techniken der Gesprächsführung, Befähigung zum experimentellen Arbeiten und zum systematischen Beobachten sowie zur Durchführung sozialwissenschaftlicher Erhebungsmethoden, Kompetenzen in der EDV, Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse unter Verwendung moderner Unterrichtstechniken, vertiefte englische Sprachkenntnisse – ist integrativer Bestandteil des Lehrangebotes, und die Schlüsselqualifikationen sind insoweit auch Prüfungsinhalt.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit des B.Sc.-Studienganges beträgt sechs Semester.
Das Lehrangebot des B.Sc.-Studienganges verteilt sich auf sechs Semester mit insgesamt 108 Semesterwochenstunden. Das Volumen der Studien- und Prüfungsleistungen entspricht 180 Leistungspunkten des ECTS. Die ECTS-Verteilung im Bachelor-Studiengang Psychologie ist in Anlage 1 geregelt, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (3) Die B.Sc.-Prüfung soll bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (4) Die Regelstudienzeit des M.Sc.-Studienganges beträgt vier Semester. Sie schließt eine berufs- oder forschungspraktische Tätigkeit von sechs Monaten ununterbrochener Dauer ein.
- (5) Das Lehrangebot des M.Sc.-Studienganges verteilt sich auf drei Semester mit insgesamt 56 Semesterwochenstunden. Ein weiteres Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit. Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen entspricht 120 Leistungspunkten des ECTS. Die ECTS-Verteilung im Master-Studiengang Psychologie ist in Anlage 2 geregelt, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

- (6) Die Prüfung zum M.Sc. soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Orientierungsprüfung (§ 20) geht der Bachelor-Prüfung voraus. Sie sind Bestandteil der Bachelor-Prüfung.

Die Orientierungsprüfung ist am Ende des zweiten Semesters abzulegen. Hat ein Kandidat die Orientierungsprüfung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters erfolgreich abgelegt, so verliert der Kandidat den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Diese Bestimmung gilt auch bei der Anrechnung von Studienleistungen des Bachelor-Studienganges auf andere wissenschaftliche Studiengänge im Fach Psychologie.

- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht einschließlich der Orientierungsprüfung aus elf auf Studieninhalte bezogenen Prüfungsleistungen, im Folgenden Fachprüfungen genannt, und aus der Bachelor-Arbeit. Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Bachelor-Arbeit soll im dritten Studienjahr angefertigt werden.
- (3) Die Master-Prüfung besteht aus vier Fachprüfungen und aus der Master-Arbeit. Die Master-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Masterarbeit wird auf Antrag zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt rechtzeitig zu Beginn des 3. Fachsemesters.
- (4) Der StPA legt jedes Semester die Prüfungstermine fest. Daneben sind im Rahmen der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung nach Maßgabe der §§ 21 und 26 bestimmte Studienleistungen zu erbringen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss (StPA) Psychologie gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, drei Professoren, einem wiss. Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, jene des Studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professoren bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des StPA Psychologie werden von der Studienkommission des Fachbereichs Psychologie bestellt.
- (3) Der StPA Psychologie wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA Psychologie trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den Fächern, die nicht aus dem Gebiet der Psychologie stammen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, darunter wenigstens ein Professor, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA Psychologie bestellt die Prüfer für die jeweiligen Fachprüfungen und für die Master-Arbeit. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer werden in der Regel Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten und prüfungsberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt.
- (3) Wissenschaftliche Mitarbeiter, auf die die Bestimmung des Abs. 2 nicht zutrifft, und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn prüfungsberechtigte nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. Die Ausgabe von Themen für die Master-Arbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur prüfungsberechtigten gemäß Abs. 2 übertragen werden.
- (4) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer einen Master-Grad oder einen vergleichbaren akademischen Abschluss erreicht hat.
- (5) Für jedes Prüfungsfach sollen nach Möglichkeit mindestens 2 Prüfer bestellt werden, deren Namen rechtzeitig vor dem Anmeldetermin zu den Prüfungen bekannt sein müssen. Der Kandidat kann unter mehreren für ein Fach bestellten Prüfern einen Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden; ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (6) Der Vorsitzende des StPA Psychologie sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer, die Termine für die Fachprüfungen und die Zuordnung der Kandidaten zu Prüfern rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt an den Anschlagtafeln des Fachbereichs Psychologie und des Zentralen Prüfungsamtes.

§ 6 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag in englischer Sprache erbracht werden. Die Einverständniserklärung des Prüfers ist erforderlich.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den Fachprüfungen der Orientierungs- und Bachelor-Prüfung sowie zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. im Bachelor-Studiengang Psychologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

Die Zulassung ist auch dann zu versagen, wenn der Kandidat die Diplomvorprüfung, die Bachelor- oder die Diplomprüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden hat.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung, eine Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat sowie bei der Meldung zur letzten Fachprüfung der Bachelor-Prüfung oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
3. ggf. die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen gem. § 21.

- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der StPA Psychologie gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Anmeldefristen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters per Aushang bekannt gegeben.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen.

- (5) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. im Studiengang zu Master of Science Psychologie an der Universität Konstanz eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

Die Zulassung ist dann zu versagen, wenn der Kandidat eine Diplomvor-, eine Diplom- oder eine Bachelor- oder eine Master-Prüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden hat.

- (6) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. der Nachweis der Immatrikulation,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvor-, eine Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung in Psychologie nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
3. eine Erklärung, welche Fächer in den Wahlbereichen der Masterprüfung gewählt wurden, sowie bei der Meldung zur letzten Fachprüfung der Master-Prüfung
4. ggf. die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen gem. § 26,
5. eine Bescheinigung und einen Bericht über die 6-monatige berufspraktische bzw. forschungspraktische Tätigkeit.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der StPA Psychologie gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (7) An folgenden Terminen können sich die Studierenden zur Prüfung zum Master of Science Psychologie anmelden:

im Wintersemester: 1. – 15. Dezember, Montag – Freitag an Werktagen und
im Sommersemester: 16. – 31. Mai, Montag – Freitag an Werktagen.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen.

- (8) Über die Zulassung zur Bachelor- und Master-Prüfung entscheidet der StPA Psychologie.
- (9) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 8 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kleinkind, Prüfungskandidatinnen, die die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen, und Behinderten

- (1) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semestern verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruches beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist einer Master-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.
- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semestern verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. Die Universität kann im Zweifelsfall die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen.

Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Prüfungskandidatinnen, die die Schutzfristen der § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind

1. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren),
2. die mündlichen Prüfungen;
3. die Bachelor-Arbeit;
4. die Master-Arbeit.

- (2) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Bewertungen von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Die Gesamtnote einer Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 – 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 – 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 – 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

§ 11 Klausuren

- (1) Klausuren dienen dem Nachweis von fachspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten. Dazu sind mehrere vorgegebene Einzelfragen oder Aufgaben zu bearbeiten. Aufgaben vom Multiple-Choice-Typ sind zulässig. Frageformulierungen und gegebenenfalls Formulierungen von Wahlantworten unterliegen der Verantwortung der Prüfer.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:
1.0: 87,6 % - 100 %
2.0: 75,1 % - 87,5 %
3.0: 62,6 % - 75,0 %
4.0: 50,0 % - 62,5 %
5.0: 0,00 % - 49,9 %
Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 120 Minuten.
- (4) Klausuren sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer muss Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Maßgabe des § 10. Die Klausurergebnisse sollen spätestens einen Monat nach dem Prüfungstermin mitgeteilt werden.
- (5) Der StPA Psychologie legt allgemeine Rahmenbedingungen für die Aufsicht, Aufsichtsprotokolle sowie Hilfsmittel fest.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat den Nachweis fachspezifischer Kenntnisse erbringen. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt ca. 30 Minuten.

- (3) Mündliche Prüfungen sollen in der Regel von mindestens zwei Prüfern, in Ausnahmefällen von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Studierende des gleichen Studienganges sollten nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 13 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Psychologie selbständig zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor, Juniorprofessor, Hochschuldozenten, Privatdozenten und prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter vergeben werden. Auf Antrag des Kandidaten teilt der Vorsitzende des StPA Psychologie das Thema und einen Betreuer für die Bachelor-Arbeit zu. Der Betreuer soll dem Fachbereich Psychologie der Universität Konstanz angehören. Der Kandidat kann Thema und Betreuer vorschlagen.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit bis zu deren Ablieferung beträgt drei Monate. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der StPA Psychologie die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung, jedoch maximal einen Monat verlängern. § 15 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Besteht nach Ablauf dieses Zeitraums der Hinderungsgrund weiter, kann der Kandidat das Thema zurückgeben, das in diesem Fall als nicht ausgegeben gilt.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben.

- (4) Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb von einem Monat nach Zuteilung ohne Begründung zurückgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, in diesem Falle das neue Thema der Bachelor-Arbeit und den neuen Betreuer vorzuschlagen. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Konstanz durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des StPA Psychologie.
- (5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung, maschinenschriftlich, gebunden, Format DIN A 4 oder als PDF FILE auf CD ROM beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Empirisches Datenmaterial ist in die Verfügung des Betreuers der Arbeit überzuführen.

- (6) Die Bachelor-Arbeit soll innerhalb einer Frist von zwei Monaten von zwei Prüfern bewertet werden. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat. Der zweite Prüfer wird vom StPA Psychologie bestimmt.
- (7) Die Bachelor-Arbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.
- (8) Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Gutachter gem. § 10 Abs. 2.
- (9) Wird die Arbeit von einem der beiden Gutachter schlechter als mit "ausreichend" beurteilt, so muss eine dritte Bewertung von einem vom StPA Psychologie zu bestimmenden Prüfer eingeholt werden. Die Bachelor-Arbeit ist dann angenommen, wenn zwei der drei Prüfer sie mindestens mit "ausreichend" bewerten. Die Note wird in diesem Falle entsprechend dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Gutachter, mindestens mit "ausreichend" festgelegt.
- (10) Die Bachelor-Arbeit ist abgelehnt, wenn zwei Prüfer sie als "nicht ausreichend" bewerten.

§ 14 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Psychologie selbständig mit erfahrungswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor, Juniorprofessor, Hochschuldozenten, Privatdozenten und prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter vergeben werden. Auf Antrag des Kandidaten teilt der Vorsitzende des StPA Psychologie das Thema und einen Betreuer für die Master-Arbeit zu. Der Betreuer soll dem Fachbereich Psychologie der Universität Konstanz angehören. Der Kandidat kann Thema und Betreuer vorschlagen.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit bis zu deren Ablieferung beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der StPA Psychologie die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung, jedoch maximal drei Monate verlängern. § 15 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Besteht nach Ablauf dieses Zeitraums der Hinderungsgrund weiter, kann der Kandidat das Thema zurückgeben, das in diesem Fall als nicht ausgegeben gilt.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben.

- (4) Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach Zuteilung ohne Begründung zurückgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, in diesem Falle das neue Thema der Masterarbeit und den neuen Betreuer vorzuschlagen. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Konstanz durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des StPA Psychologie.

- (5) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung, maschinenschriftlich, gebunden, Format DIN A 4 oder als PDF FILE auf CD ROM beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Empirisches Datenmaterial ist in die Verfügung des Betreuers der Arbeit überzuführen.
- (6) Die Master-Arbeit soll innerhalb einer Frist von zwei Monaten von zwei Prüfern bewertet werden. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat. Der zweite Prüfer wird vom StPA Psychologie bestimmt.
- (7) Die Master-Arbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.
- (8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Gutachter gem. § 10 Abs. 2.
- (9) Wird die Arbeit von einem der beiden Gutachter schlechter als mit "ausreichend" beurteilt, so muss eine dritte Bewertung von einem vom StPA Psychologie zu bestimmenden Prüfer eingeholt werden. Die Master-Arbeit ist dann angenommen, wenn zwei der drei Prüfer sie mindestens mit "ausreichend" bewerten. Die Note wird in diesem Falle entsprechend dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Gutachter, mindestens mit "ausreichend" festgelegt.
- (10) Die Master-Arbeit ist abgelehnt, wenn zwei Prüfer sie als "nicht ausreichend" bewerten.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angaben triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA Psychologie unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes des Zentralen Prüfungsamtes) und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Vertrauensarztes vorzulegen. § 8 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA Psychologie sind dem Kandi-

daten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA Psychologie ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

- (4) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes folgende Entscheidungen treffen:
 1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen,
 2. Bewertung der Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit "nicht ausreichend" (5.0) und entsprechende Einbeziehung in die Ermittlung der Noten oder
 3. Erklärung der Prüfung oder des Prüfungsteils als nicht bestanden.
 4. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" lautet.
- (2) Über jede nicht bestandene Prüfungsleistung wird dem Kandidaten ein Bescheid erstellt, der gegebenenfalls die Fristen für eine mögliche Wiederholung enthält. Hat ein Studierender die Orientierungsprüfung, die Bachelor- oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des StPA einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Jede Prüfungsleistung kann unbeschadet der Regelung gemäß § 15 einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Im Rahmen der Bachelor-Prüfung kann in bis zu drei Fächern eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach erstmaligem Nichtbestehen abgeschlossen sein.

§ 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang den Anforderungen einschließlich Zulassungsvoraussetzungen denjenigen des Bachelor- und Master-Studienganges Psychologie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung von Studienzei-

ten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer Bachelor- oder Diplom-Prüfung waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Die Anerkennung der Bachelor- und der Master-Arbeit ist nicht möglich.
- (6) Bei vergleichbaren Notensystemen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach dem Abschluss der Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Abschlusses der Prüfung beim StPA Psychologie zu stellen. Der Vorsitzende des StPA Psychologie bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Orientierungsprüfung

§ 19 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird als schriftliche Prüfung (Klausur) im Fach Biologische Psychologie des Bachelor-Studienganges durchgeführt. Als Fachprüfung ist die Orientierungsprüfung Bestandteil der Bachelor-Prüfung.
- (2) Die Studierenden werden am Ende des zweiten Studienseesters ohne Anmeldung zur Orientierungsprüfung zugelassen. Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 wird vom StPA überprüft. Bei Nichterscheinen oder Nichtbestehen der Prüfung erfolgt eine erneute Zulassung automatisch zum Ende des dritten Fachsemesters. Die Orientierungsprüfung muss einschließlich einer eventuellen Wiederholung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters abgeschlossen sein.
- (3) Wer die Orientierungsprüfung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch im Studiengang Psychologie, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

III. Die Bachelor-Prüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie überblickt und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden weiß.
- (2) Die Prüfungen werden so organisiert, dass die Bachelor-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Bachelor-Prüfung kann auf Prüfungsabschnitte mit einer oder mehreren Fachprüfungen verteilt werden.

§ 21 Studienleistungen der Bachelor-Prüfung

- (1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung sind folgende Studienleistungen zu erbringen: Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen:
 1. Einführung in die Methoden der Psychologie
 2. Empiriepraktikum I
 3. Empiriepraktikum II
 4. Statistik I
 5. Statistik II
 6. Seminar in Entwicklungspsychologie oder Sozialpsychologie
 7. ein Seminar in Allgemeiner Psychologie
 8. Testtheorie
 9. ein Seminar in Psychodiagnostischen Methoden
 10. ein Seminar in Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
 11. ein Seminar in Klinischer Psychologie

Bei Nichtbestehen einer Leistungsprüfung zu den Lehrveranstaltung 1-11 ist eine Wiederholung im folgenden Studienjahr möglich. Die Fristen für die Ablegung der Bachelor-Prüfung ändern sich dadurch nicht.

Weiterhin ist der Nachweis über die Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson im Umfang von 15 Stunden zu führen.

- (2) Die Nachweise gemäß Abs. 1 müssen mit der Meldung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.

§ 22 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Fächern:
 1. Biologische Psychologie
 2. Allgemeine Psychologie I (Emotion, Gedächtnis, Lernen, Motivation)
 3. Allgemeine Psychologie II (Denken, Sprache, Wahrnehmen)
 4. Entwicklungspsychologie
 5. Persönlichkeitspsychologie
 6. Sozialpsychologie
 7. Allgemeine Methoden der Psychologie
 8. Grundlagen Psychologischer Diagnostik
 9. Psychodiagnostische Methoden
 10. Arbeits- und Organisationspsychologie
 11. Klinische Psychologie
- (2) Den zweiten Teil der Bachelor-Prüfung bildet die Bachelor-Arbeit.
- (3) Die Fachprüfungen sind schriftlich (Klausur).

§ 23 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

- (1) Die Prüfung zum Bachelor of Science ist bestanden, wenn jede Fachprüfung und die Bachelor-Arbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Aus den Noten der Fachprüfung und der Bachelor-Arbeit wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote wird gemäß § 10 Abs. 2 auf eine volle Note gerundet festgesetzt.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält:
 1. die Noten der Fachprüfungen mit Namen der Prüfer
 2. das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit
 3. die Gesamtnote.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Weitere Qualifikationen werden auf Antrag des Kandidaten gesondert bescheinigt.

§ 24 Hochschulgrad und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Die Bachelor-Urkunde wird gleichzeitig mit dem Zeugnis ausgehändigt.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses und vom Vorsitzenden de StPA Psychologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen.
- (3) Auf Antrag wird die Bachelor-Urkunde und das Zeugnis in englischer Übersetzung beigelegt.

IV. Die Master-Prüfung

§ 25 Zweck und Durchführung der Prüfung zum Master of Science

- (1) Durch die Prüfung zum Master of Science soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine qualifizierte Tätigkeit in Forschung und Praxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Prüfungen werden so organisiert, dass die Prüfung zum Master of Science bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Im ersten Semester soll ein sechsmonatiges Praktikum absolviert werden. Die Fachprüfungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden; dieses Fachsemester dient auch der Anfertigung der Master-Arbeit.

§ 26 Studienleistungen der Master-Prüfung

- (1) Im Rahmen der Master-Prüfung sind als Studienleistungen je zwei Seminare in jedem der vier Prüfungsfächer erfolgreich zu absolvieren. In den Anwendungsfächern muss es sich dabei jeweils um mindestens ein Fallseminar bzw. Praxisorientiertes Seminar handeln.
- (2) Als weitere Studienleistung ist eine Bescheinigung über eine sechsmonatige berufs- oder forschungspraktische Tätigkeit unter Anleitung eines Master-Psychologen oder eines Diplom-Psychologen vorzulegen. Der StPA Psychologie kann auf begründeten Antrag Vertreter einer anderen Fachrichtung als Betreuer zulassen. Dem Nachweis ist ein schriftlicher Bericht über die Praktikums-tätigkeit beizufügen. Anstelle der ununterbrochenen sechsmonatigen berufspraktischen Tätigkeit kann der StPA Psychologie auf begründeten Antrag Teilpraktika von gleicher Gesamtdauer genehmigen. Die sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit kann mit Zustimmung des StPA Psychologie auch im Ausland absolviert werden.
- (3) Die Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 müssen mit der Meldung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden. Der StPA kann bestimmen, dass Leistungsnachweise, die im laufenden Semester vor der Prüfung erworben werden, bis zu einem bestimmten Termin vor der Prüfung nachgereicht werden können.

§ 27 Art und Umfang der Prüfungen zum Master of Science

- (1) Die Prüfung zum Master of Science besteht aus Fachprüfungen in folgenden Fächern
 1. Evaluation und Forschungsmethodik
 2. Arbeits- und Organisationspsychologie
 3. Klinische Psychologie oder Klinische Neuropsychologie
 4. Wahlpflichtfach
- (2) Den zweiten Teil der Master-Prüfung bildet die Master-Arbeit.
- (3) Anstelle eines Anwendungsfaches gemäß Abs. 1 Ziffer 2 und 3 kann eines der folgenden Vertiefungsfächer gewählt werden:

1. Kognitive Psychologie und kognitive Neurowissenschaften
 2. Persönlichkeitsentwicklung und Kulturvergleich
 3. Psychologie des Handelns
 4. Klinische Neuropsychologie (soweit noch nicht bei § 27 Abs. 1 gewählt)
- (4) Das Wahlpflichtfach ist aus einem weiteren Fachgebiet des Masterstudienganges Psychologie, soweit es nicht bereits Bestandteil der Masterprüfung unter Absatz 1-3 ist, zu wählen oder aus einem der folgenden Nachbarfächer der Psychologie:
1. Betriebswirtschaftslehre
 2. Biologie
 3. Information Engineering
 4. Kriminologie
 5. Philosophie
 6. Soziologie
 7. Sportwissenschaft
 8. Sprachwissenschaft
 9. Statistik
 10. Verwaltungswissenschaft

Die Bestimmungen für die Nachbarfächer sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung festgelegt, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

Das Wahlpflichtfach ist spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem StPA zu wählen. Ein späterer Wechsel des Wahlpflichtfaches ist nur auf begründeten Antrag gegenüber dem StPA und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Prüfungsanspruch in dem jeweiligen Wahlpflichtfach noch besteht.

- (5) Die psychologischen Fachprüfungen der Master-Prüfung sind schriftlich, die der folgenden Nachbarfächer werden mündlich geprüft: Kriminologie, Philosophie, Soziologie, Sportwissenschaft und Sprachwissenschaft.
- (6) Der Kandidat kann sich in weiteren Fächern seiner Wahl (Zusatzfach) einer Prüfung unterziehen.

§ 28 Bestehen der Prüfung zum Master of Science, Bildung der Noten und Zeugnis

- (1) Die Prüfung zum Master of Science ist bestanden, wenn jede Fachprüfung und die Master-Arbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Aus den Noten der Fachprüfungen und der Masterarbeit wird nach Maßgabe des § 10 eine Gesamtnote errechnet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Master-Arbeit doppelt gewichtet. Die Gesamtnote wird gemäß § 10 Abs. 2 auf eine volle Note gerundet festgesetzt. Zusatzfächer werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Über die bestandene Prüfung zum Master of Science wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält
 1. die Noten der Fachprüfungen mit Nennung der Prüfer
 2. das Thema und die Note der Masterarbeit und
 3. die Gesamtnote.

Auf Antrag wird die Master-Urkunde und das Zeugnis in englischer Übersetzung beigelegt.

- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusatzfächer sowie weitere Qualifikationen werden auf Antrag des Kandidaten gesondert bescheinigt.

§ 29 Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Science“ beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses und vom Vorsitzenden des StPA Psychologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA Psychologie nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung für eine Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA Psychologie. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet, vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.
- (4) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Die Änderungen vom 8. August 2005 treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (3) Die Änderung vom 5. Oktober 2006 bzgl. der Regelungen für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben. Studierende im Diplomstudiengang, die die Vordiplom-Prüfung bereits abgelegt haben, können auf Antrag das Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre nach der Neuregelung weiterstudieren.
- (4) Die Änderung vom 5. Oktober 2006 bzgl. der Regelungen für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach Kriminologie tritt zum 30. September 2006 in Kraft.
- (5) Die Änderung vom 5. Oktober 2006 bzgl. der Regelungen für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach Sportwissenschaft tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (6) Die Änderung vom 27. Juli 2007 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für alle Teile der Abschlussprüfung zugelassen sind.
- (7) Die Änderung vom 14. August 2007 tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Anhang

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 42/2004 vom 13. Oktober 2004 veröffentlicht.

Die Änderung vom 8. August 2005 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 27/2005 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 5. Oktober 2006 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 52/2006 veröffentlicht.

Die Änderung vom 27. Juli 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 60/2007 veröffentlicht.

Die Änderung vom 14. August 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 65/2007 veröffentlicht.

Die Änderung vom 23. Dezember 2009 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 59/2009 veröffentlicht.

Die Änderung vom 21. April 2011 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 35/2011 veröffentlicht.

Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Anhang ist Bestandteil der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie.
- (2) Er regelt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 28 Abs. 1 der Prüfungsordnung und die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 29 Abs. 4 Prüfungsordnung sowie die Prüfungsform in den nichtpsychologischen Wahlpflichtfächern im Master-Studiengang Psychologie.

II. Nichtpsychologische Wahlpflichtfächer

§ 2 Regelungen im Fach Betriebswirtschaftslehre

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre ist die erfolgreiche Teilnahme an einem der nachstehenden aufgeführten Gebiete:
 1. Betriebswirtschaftslehre 1
 oder
 2. Betriebswirtschaftslehre 2- jeweils 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung
- (2) Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in einem der nachstehend aufgeführten Gebiete:
 1. Unternehmenspolitik
 oder
 2. Marketingmanagement
 oder
 3. Internes Rechnungswesen und Controlling- jeweils 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
- (3) Die Fachprüfung findet in der Regel in Form einer zweistündigen Klausur statt.

§ 3 Regelungen im Fach Biologie

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Biologie ist die erfolgreiche Teilnahme an je einer Veranstaltung aus folgenden Gebieten:
 1. Grundlagen der allgemeinen und molekularen Genetik und
 2. Evolution, Verhalten.
- (2) Der Prüfungsstoff orientiert sich an den in Absatz 1 Ziffer 1-2 angegebenen Gebieten sowie am Stoff folgender weiterer Gebiete:

3. Humanbiologie
4. Neurophysiologie
5. Entwicklungsneurobiologie oder Neurobiologie.

(3) Die Prüfung ist schriftlich; sie dauert 2 Stunden.

§ 4 Regelungen im Fach Information-Engineering

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Information-Engineering ist die erfolgreiche Teilnahme an einer der folgenden Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor-Studium Information-Engineering:

- Einführung in die Informatik I (4 SWS)
- Einführung in die Informatik II (4 SWS)
- Informationsmanagement (6 SWS)
- Informationsaufbereitung (6 SWS)
- Informationssysteme (6 SWS)
- Datenstrukturen und Algorithmen (6 SWS)
- Theoretische Grundlagen der Informatik (6 SWS)
- Mensch-Computer Interaktion (6 SWS)

(2) Die Fachprüfung gliedert sich in Teilprüfungen und orientiert sich am Stoff von informatischen oder informationswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS des Bachelor-Studiums Information-Engineering (sofern die Lehrveranstaltung nicht bereits im oben genannten Fächerkatalog gewählt worden war) bzw. aus dem Master-Studium Information-Engineering.

(3) Die Teilprüfungen sind studienbegleitend und schriftlich; die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen.

§ 5 Regelungen im Fach Kriminologie

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Kriminologie ist die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen aus folgenden Gebieten:

1. Kriminologie (2 Std.) und
2. Jugendstrafrecht (1 Std.)

(2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff der zwei unter Abs. 1 angegebenen Gebiete sowie am Stoff einer Veranstaltung aus dem Gebiet Straftatfolgen, Vollstreckung und Strafvollzug.

(3) Die Prüfung ist mündlich; sie dauert ca. 30 Minuten.

§ 6 Regelungen im Fach Philosophie

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Philosophie ist die erfolgreiche Teilnahme
 1. an einer Veranstaltung aus dem Gebiet Formale Logik oder Logische Propädeutik
 2. an einer Veranstaltung aus dem Gebiet der Praktischen Philosophie oder an einer Veranstaltung aus dem Gebiet der Theoretischen Philosophie oder an einer für das Hauptfach Psychologie relevanten philosophischen Spezialveranstaltung.Der Leistungsnachweis unter 2. ist durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.
- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff der vier unter Abs. 1 angegebenen Gebiete.
- (3) Die Prüfung ist mündlich; sie dauert ca. 30 Minuten.

§ 7 Regelungen im Fach Soziologie

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Soziologie ist die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS. Die Leistungsnachweise sind aus folgenden Gebieten zu erbringen:
 1. Soziologische Theorie I
 2. Kultursoziologie I
 3. Sozialstruktur BRD
 4. Geschichte der Soziologie bzw. Klassiker der Soziologie
 5. Spezielle Soziologie (Basismodul)
- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff der unter Abs. 1 Ziff. 1-5 angegebenen Veranstaltungen.
- (3) Die Prüfung ist mündlich; sie dauert ca. 30 Minuten.

§ 8 Regelungen im Fach Sportwissenschaft

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Sportwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an je einem
 1. sportwissenschaftlichen Hauptseminar und
 2. Projektstudium in einer sportwissenschaftlichen Disziplin.
- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff der unter Abs. 1 Ziff. 1 - 2 angegebenen Veranstaltungen sowie am Stoff der Vorlesung über Grundthemen der Sportwissenschaft.
- (3) Die Prüfung ist mündlich, sie dauert ca. 30 Minuten.

§ 9 Regelungen im Fach Sprachwissenschaft

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen aus folgenden Gebieten im Umfang von 4 SWS:
 1. Einführung in die Linguistik
 2. Phonetik/Phonologie oder Morphologie/Syntax oder Semantik/Pragmatik
- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff dreier Gebiete (vgl. § 9 Abs. 1) des sprachwissenschaftlichen Grundstudiums nach Wahl des Studierenden. Nicht gewählt werden kann der Stoff jener Gebiete, in denen die Zulassungsvoraussetzungen (Scheine) für die Anmeldung zur Prüfung erworben wurden.
- (3) Die Prüfung ist mündlich; sie dauert ca. 30 Minuten.

§ 10 Regelungen im Fach Statistik

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Statistik ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus folgenden Gebieten:

Mathematische Grundlagen und theoretische Statistik, Datenanalyse, Multivariate Statistik, Psychometrie, Dynamische Prozesse, nichtparametrische und robuste Verfahren, und ggf. weitere nach Maßgabe des StPA Psychologie.
- (2) Die Prüfung orientiert sich an zwei statistischen Themenbereichen aus den o.g. Gebieten, die der Kandidat/in bei der Meldung zur Prüfung vorschlägt.
- (3) Die Vorlage von Studienleistungen bzw. die Wahl von Themenbereichen, die bereits im Fach Evaluation und Forschungsmethodik: Wahlgebiet „Methoden der empirischen Sozialforschung und Evaluation“ gewählt wurden, ist dabei nicht zulässig.
- (4) Die Prüfung ist schriftlich; sie dauert 2 Stunden.

§ 11 Regelungen im Fach Verwaltungswissenschaft

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Verwaltungswissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an einer der nachstehenden Veranstaltungen aus dem Grundstudium des Bachelor-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft:
 - **Personal und Organisation (WS)**
 - **Strategie und Führung (SS)**
- (2) Die Fachprüfung gliedert sich in zwei Teilprüfungen. Die Teilprüfungen sind studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen aus dem Vertiefungsstudium des Bachelor-Studiengangs Politik und Verwaltungswissenschaft abzulegen. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Bereich **Verwaltungswissenschaft**, die andere aus dem Bereich **Managementlehre** zu wählen. Die Prüfungsleistungen sind in Form von Klausuren (Dauer mindestens 90 Minuten) oder Hausarbeiten (Umfang 10-20 Seiten, Bearbeitungszeit 4-6 Wochen) zu erbringen.

- (3) Die Gesamtnote der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen.

§ 12 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaft (LKM)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung LKM ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Veranstaltungen aus folgenden Gebieten im Umfang von insgesamt 4 SWS:

1. Einführung in die Literaturwissenschaft II 2 SWS 4 ECTS-Credits
2. Einführung in die Kunstwissenschaft II 2 SWS 4 ECTS-Credits
3. Einführung in die Medienwissenschaft II 2 SWS 4 ECTS-Credits

- (2) Die Fachprüfung gliedert sich in zwei Teilprüfungen. Die Teilprüfungen sind studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen (Proseminaren) aus dem Grundstudium Literaturwissenschaft, Kunstwissenschaft und Medienwissenschaft (insgesamt 4 SWS). Die Prüfungsleistungen sind in der im Studiengang LKM vorgesehenen Form abzulegen.

Die Prüfung ist als studienbegleitende Prüfung konzipiert. Sie setzt den Erwerb der entsprechenden Studienleistungen gemäß Abs. 1 voraus. Für die Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben. Die Gesamtnote der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen.

Anlagen

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie**

ECTS für den Bachelor of Science (3 Jahre - 180 ECTS)

Leistungsnachweise:

Empiriepraktikum I	4 SWS	2 ECTS	unbenotet
Empiriepraktikum II	4 SWS	2 ECTS	"
Einführ. Methoden	2 SWS	2 ECTS	"
Statistik I	4 SWS	5 ECTS	"
Statistik II	2 SWS	3 ECTS	"
2 Wahlseminar aus 3 möglichen Gebieten	2 SWS	4 ECTS	"
Versuchspersonenstd.	-----	2 ECTS	"

Gesamt	18 SWS	20 ECTS	

Prüfungen:

<i>Biolog. Psychologie</i> (Orientierungsprüfung)	6 SWS	12 ECTS	benotet
Persönlichkeitspsychologie	6 SWS	12 ECTS	"
Allgemeine I	6 SWS	12 ECTS	"
Allgemeine II	6 SWS	12 ECTS	"
Soz. Psych.	6 SWS	12 ECTS	"
Entw. Psych.	6 SWS	12 ECTS	"
Allg. Methoden der Psy.	6 SWS	12 ECTS	"

Gesamt	42 SWS	für 7 Prüfungen	84 ECTS

Leistungsnachweise:

Grundlagen Psych. Diagnostik (Testtheorie)	2 SWS	4 ECTS	unbenotet
Psychodiagnost. Methoden	2 SWS	4 ECTS	"
Arbeits- und Organisationspsychologie	2 SWS	4 ECTS	"
Klinische Psychologie	2 SWS	4 ECTS	"

Gesamt	8 SWS	16 ECTS	

Prüfungen:

Anwendungsfach AO	8 SWS	12 ECTS	benotet
Anwendungsfach KP	8 SWS	12 ECTS	"
Grundlagen Psych. Diagnostik	12 SWS	12 ECTS	"
Psychodiagnost. Methoden	12 SWS	12 ECTS	"
BSC-Arbeit (Projektarbeit 3 Monate)		12 ECTS	"

Gesamt	40 SWS	60 ECTS	

Gesamtsumme Studiengang	108 SWS	180 ECTS	
-------------------------	---------	----------	--

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie**

ECTS für den Master of Science (2 Jahre - 120 ECTS)

1. Semester

6-monatiges Berufs- oder Forschungspraktikum 12 ECTS

und

2. und 3. Semester

Leistungsnachweise*:

Evaluation und Forschungsmethodik 4 SWS 8 ECTS

Arbeits- und Organisationspsychologie 4 SWS 8 ECTS

Klinische oder Kl. Neuropsychologie 4 SWS 8 ECTS

Wahlpflichtfach 4 SWS 8 ECTS

Gesamt 20 SWS 32 ECTS

Prüfungen:

Evaluation und Forschungsmethodik 8 SWS 12 ECTS

Arbeits- und Organisationspsychologie 12 SWS 12 ECTS

Klinische oder Kl. Neuropsychologie 12 SWS 12 ECTS

Wahlpflichtfach 8 SWS 12 ECTS

Gesamt 40 SWS 48 ECTS

4. Semester

Masterarbeit 28 ECTS

Insgesamt 56 SWS 120 ECTS

* gemäß § 28, Abs. 1 Teilnahme an je 2 Seminaren in jedem der 4 Prüfungsfächer, davon in den Anwendungsfächern und 1 Fallseminar oder praxisorientiertes Seminar